



# **Geschäftsordnung des Institutsrats des Instituts für Musik**

beschlossen durch den Institutsrat des Instituts für Musik am 17.12.2025, genehmigt durch das Präsidium am 28.01.2026, veröffentlicht am 04.02.2026.

# Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgaben und Zusammensetzung des Institutsrats .....	4
1.1	Aufgaben des Institutsrats .....	4
1.2	Zusammensetzung des Institutsrats.....	4
2.	Vorbereitung der Sitzungen .....	4
2.1	Einladung.....	4
2.2	Anträge .....	4
2.3	Tagesordnung.....	4
2.4	Außerordentliche Sitzung.....	4
3.	Durchführung der Sitzungen .....	5
3.1	Sitzungsleitung .....	5
3.2	Vertretung von Mitgliedern .....	5
3.3	Hochschulöffentlichkeit.....	5
3.4	Redemöglichkeit für Nichtmitglieder .....	5
4.	Beschlussfassung und Wahlen .....	5
4.1	Beschlussfähigkeit .....	5
4.2	Zweite Sitzung nach festgestellter Beschlussunfähigkeit.....	5
4.3	Beschlüsse .....	6
4.4	Abstimmungsformen.....	6
4.5	Umsetzung der Beschlüsse.....	6
4.6	Wahlen .....	6
4.7	Umlaufverfahren .....	6
4.8	Online-Abstimmungen und -wahlen .....	6
5.	Anträge zur Geschäftsordnung (GO) .....	7
5.1	Wortmeldungen für GO-Anträge .....	7
5.2	Beschlussfassung zur GO .....	7
5.3	Formen von GO-Anträgen .....	7
5.4	Antragsberechtigte für GO-Anträge .....	7
5.5	Sitzungsunterbrechung .....	7
6.	Protokoll .....	7
6.1	Protokollführung .....	7
6.2	Formen und Inhalte des Protokolls .....	7
6.3	Protokollvermerk.....	8
6.4	Protokollentwurf .....	8

6.5	Genehmigung des Protokolls .....	8
7.	Schlussbestimmungen.....	8
7.1	In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung.....	8
7.2	Änderungen der Geschäftsordnung .....	8

## 1. Aufgaben und Zusammensetzung des Institutsrats

### 1.1 Aufgaben des Institutsrats

Die Aufgaben des Institutsrats ergeben sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (§ 44) sowie der Grundordnung der Hochschule Osnabrück (insb. § 11). Diese Aufgaben sollen den Institutsratsmitgliedern zu Beginn der Wahlperiode zusammen mit der Geschäftsordnung zugehen.

Der Institutsrat ist über für die Entwicklung bedeutsame Vorgänge am Institut, insbesondere das Budget und die wirtschaftliche Lage des Instituts, regelmäßig zu unterrichten.

### 1.2 Zusammensetzung des Institutsrats

Dem Institutsrat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen stimmberechtigt an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die zentrale und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte, der Studiendekan oder die Studiendekanin bzw. die Studiendekane und Studiendekaninnen sowie die Geschäftsbereichsleiterin oder der Geschäftsbereichsleiter nehmen als beratende Mitglieder teil.

Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit der Mitglieder des Institutsrats auch der Mehrheit der dem Institutsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe; in Berufungsverfahren haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

## 2. Vorbereitung der Sitzungen

### 2.1 Einladung

Die Institutsdekanin oder der Institutsdekan lädt die Mitglieder des Institutsrats in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu den Sitzungen ein. Die Einladung enthält den Termin, den Tagungsort und eine vorläufige Tagesordnung, die in einen hochschulöffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil untergliedert ist. Die Einladung ist mit der vorläufigen Tagesordnung des hochschulöffentlichen Teils der Sitzung hochschulöffentlich bekannt zu machen.

### 2.2 Anträge

Anträge von den Institutsratsmitgliedern zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten nebst allen hierzu relevanten Unterlagen sind textlich mit Begründung spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin im Dekanat einzureichen.

### 2.3 Tagesordnung

Die aktualisierte Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen werden den Institutsratsmitgliedern mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zur Verfügung gestellt.

### 2.4 Außerordentliche Sitzung

Die Institutsdekanin oder der Institutsdekan kann in dringenden Fällen den Institutsrat kurzfristig einberufen und verlangen, dass über bestimmte Sachverhalte entschieden wird. Daneben hat die Institutsdekanin oder der Institutsdekan auf Verlangen von mindestens

acht Mitgliedern des Institutsrats innerhalb von 10 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

### **3. Durchführung der Sitzungen**

#### **3.1 Sitzungsleitung**

Die Institutsdekanin oder der Institutsdekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

#### **3.2 Vertretung von Mitgliedern**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats werden im Falle ihrer Verhinderung von den Nachrückerinnen und Nachrückern gemäß der Wahlbekanntmachung nach § 17 Absatz 8 der Wahlordnung der Hochschule Osnabrück vertreten. Das verhinderte Mitglied unterrichtet unverzüglich das Dekanat, welches der Vertreterin oder dem Vertreter eine Einladung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen zur Verfügung stellt.

Im Verhinderungsfalle wird die Institutsdekanin oder der Institutsdekan nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Dekanats durch ein Mitglied des Dekanats vertreten.

Die hauptberufliche und die nebenberufliche Gleichstellungsbeauftragte werden durch ihre jeweiligen, gewählten Vertreterinnen vertreten.

#### **3.3 Hochschulöffentlichkeit**

Der Institutsrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Soweit Personalangelegenheiten besprochen werden oder schutzwürdige Belange von Betroffenen es erfordern, ist die Sitzung nicht öffentlich. Darüber hinaus kann die Hochschulöffentlichkeit durch Beschluss des Institutsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Wahlen finden in hochschulöffentlicher Sitzung statt.

#### **3.4 Redemöglichkeit für Nichtmitglieder**

Der Institutsrat kann Nichtmitgliedern eine Redemöglichkeit zu einem Tagesordnungspunkt erteilen.

### **4. Beschlussfassung und Wahlen**

#### **4.1 Beschlussfähigkeit**

Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. Die festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden für die Dauer der Sitzung bestehen, solange nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Institutsrat noch beschlussfähig ist, zu den teilnehmenden Mitgliedern.

#### **4.2 Zweite Sitzung nach festgestellter Beschlussunfähigkeit**

Stellt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter die Beschlussunfähigkeit des Institutsrats fest, so beruft die Institutsdekanin oder der Institutsdekan zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte innerhalb 1 Woche, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden, eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

#### 4.3 Beschlüsse

Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats gefasst; Stimmenmehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

#### 4.4 Abstimmungsformen

Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Institutsratsmitglieds ist geheim abzustimmen. Entscheidungen über Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.

#### 4.5 Umsetzung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Institutsrats werden von der Institutsdekanin oder dem Institutsdekan unverzüglich umgesetzt oder den zuständigen Stellen zur Umsetzung zugeleitet.

#### 4.6 Wahlen

Wahlen finden in der Regel geheim statt. Gewählt ist bei Alternativwahlen mit mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze/Ämter zu vergeben sind, wer die meisten abgegebenen Stimmen der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats erhalten hat, sofern nicht rechtliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Eine nicht geheime Wahl ist auf Antrag zulässig, sofern alle Kandidatinnen und Kandidaten ihr im Vorfeld zugestimmt haben und kein teilnehmendes, stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlvorgang statt. Findet keine Alternativwahl statt, wird gemäß den Mehrheitserfordernissen von Pkt. 4.3 abgestimmt.

#### 4.7 Umlaufverfahren

Die Institutsdekanin oder der Institutsdekan kann im Ausnahmefall ein Umlaufverfahren veranlassen und die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 10 Tagen um Herbeiführung eines Beschlusses oder einer Wahlentscheidung bitten. Die Abstimmung im nichtgeheimen Beschlussverfahren und bei nicht geheimer Wahl erfolgt textlich. Bei geheimer Beschlussfassung und geheimer Wahl muss gewährleistet sein, dass alle stimmberechtigten Mitglieder im selben System ihre Stimme abgeben. Dieses System darf keine Möglichkeit bieten, die abgegebenen Stimmen einer Person zuzuordnen. Die entsprechenden Unterlagen sind im Umlaufverfahren wie für eine reguläre Sitzung aufzubereiten. Zudem ist die Entscheidung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu begründen.

Das Umlaufverfahren kommt nicht zu Stande, sofern ein stimmberechtigtes Institutsratsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der vorgegebenen Frist widerspricht. Mit dem Widerspruch ist die Aufnahme der Angelegenheit auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung beantragt. Eine nicht fristgerecht abgegebene Stimme gilt als Enthaltung.

Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zu protokollieren und dem Institutsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

#### 4.8 Online-Abstimmungen und -wahlen

Nimmt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Institutsrats online per Videokonferenz an der Sitzung teil, muss bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen gewährleistet sein, dass alle stimmberechtigten Mitglieder im selben System ihre

Stimme abgeben. Das eingesetzte Werkzeug darf keine Möglichkeit bieten, die abgegebenen Stimmen einer Person zuzuordnen.

## 5. Anträge zur Geschäftsordnung (GO)

### 5.1 Wortmeldungen für GO-Anträge

Institutsratsmitgliedern, die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen wollen, wird nach Beendigung der Ausführungen des jeweiligen Redners/der jeweiligen Rednerin das Wort erteilt.

### 5.2 Beschlussfassung zur GO

Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn keine Gegenrede erhoben wird. Bei Gegenrede ist nach Anhörung einer Wortmeldung zu deren Begründung abzustimmen.

### 5.3 Formen von GO-Anträgen

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

1. Befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
2. Verschiebung oder Nichtbefassung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
3. Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission
4. Sofortige Abstimmung
5. Schluss der Debatte
6. Schluss der Rednerliste
7. Beschränkung der Rednerliste oder Redezeit
8. Feststellung der Beschlussfähigkeit

### 5.4 Antragsberechtigte für GO-Anträge

Anträge zu 4 bis 7 können nur von Institutsratsmitgliedern gestellt werden. Beschlüsse zur Geschäftsordnung können in der gleichen Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben oder geändert werden.

### 5.5 Sitzungsunterbrechung

Die Sitzung ist bis zu einer Stunde zu unterbrechen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Institutsratsmitglieder oder alle anwesenden Mitglieder einer Gruppe verlangen. Von einer Gruppe kann dies in einer Sitzung nur einmal verlangt werden.

## 6. Protokoll

### 6.1 Protokollführung

Das Dekanat stellt die Protokollführung sicher. Es kann Mitglieder der Verwaltung zur Protokollführung heranziehen.

### 6.2 Formen und Inhalte des Protokolls

Das Protokoll wird für den nicht öffentlichen und für den hochschulöffentlichen Teil der Institutsratssitzung getrennt angefertigt und soll enthalten:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
2. Namen der teilnehmenden Mitglieder; Namen und Tätigkeitsfelder der teilnehmenden, eingeladenen Nichtmitglieder
3. Tagesordnungspunkte, Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie die wesentlichen Argumente und Diskussionen
4. Unterschriften der Personen, die die Sitzung leiten und das Protokoll führen.

### **6.3 Protokollvermerk**

Jedes Institutsratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme im Protokoll vermerkt wird.

### **6.4 Protokollentwurf**

Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern zeitnah nach der Sitzung zugänglich gemacht. Die Änderungswünsche sind spätestens 7 Tage vor der nächsten Sitzung textlich einzureichen.

### **6.5 Genehmigung des Protokolls**

Der Protokollentwurf bedarf der Beschlussfassung des Institutsrats.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.

### **7.2 Änderungen der Geschäftsordnung**

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats möglich.